

660 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Bautenausschusses

zu beschließen, wobei die Regierungsvorlage (585 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und den Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadt-erneuerungsfonds getroffen werden und das Wohnbauförderungsgesetz 1984 geändert wird

Der vorliegende Gesetzentwurf hat die Verwertung der aushaltenden Forderungen des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und des Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadt-erneuerungsfonds zum Ziel.

Diese beiden Bundesfonds verfügen auf Grund gewährter Förderungsdarlehen über Forderungen in Milliardenhöhe, die allerdings erst im Laufe von Jahren und Jahrzehnten zur Zahlung fällig werden. Das in den Forderungen verkörperte Kapital wird aber schon jetzt benötigt: für wichtige öffentliche Ausgaben, wie die Wohnbauförderung, sowie auch als Beitrag zur Konsolidierung des Bundesbudgets.

Es sollen daher der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und der Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadt-erneuerungsfonds ermächtigt werden, ihre Forderungen entweder an Banken, Versicherungsunternehmen oder Länder zu verkaufen oder sie zur Bedeckung der Verpflichtungen aus zu begebenden Anleihen oder aufzunehmenden Krediten

zu verwenden. Der erzielte Ertrag soll zu zwei Dritteln den Ländern, zu einem Drittel dem Bund zufliessen.

Der Bautenausschuss hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 21. Juni 1988 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Schember, Eigruber, Wabl und Hesoun sowie der Ausschussobmann Dipl.-Kfm. Dr. Keimel und der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Graf das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit zum Beschluß erhoben.

Ein vom Abgeordneten Schember eingebrachter Entschließungsantrag wurde ebenfalls mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Bautenausschuss somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (585 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen,
2. die beigedruckte Entschließung annehmen.

✓

Wien, 1988 06 21

Hofer
Berichterstatter

Dipl.-Kfm. Dr. Keimel
Obmann

90. JPVX. ~~zur Kenntnahme~~ abholbar und abzugeben ab 000

7.

Entschließung

Bei einem Verkauf aushaftender Forderungen des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und des Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds an Banken und Versicherungsunternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und den Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds getroffen werden und das Wohnbauförderungsgesetz 1984 geändert wird, ist seitens der zuständigen Bundesminister darauf Bedacht zu nehmen, daß die Darlehenskonditionen nicht zum Nachteil der Darlehensnehmer abgeändert werden dürfen.

Stadterneuerungsfonds getroffen werden und das Wohnbauförderungsgesetz 1984 geändert wird, ist seitens der zuständigen Bundesminister darauf Bedacht zu nehmen, daß die Darlehenskonditionen nicht zum Nachteil der Darlehensnehmer abgeändert werden dürfen.



Minister für Bau und Raumordnung

Opitz

Minister für Bau und Raumordnung

Opitz